

Zweite Änderungsvereinbarung

vom 22.02.2023

zur

Vereinbarung über die verbindlichen Rahmenvorgaben

nach § 110a Absatz 2 SGB V

für den Inhalt der Qualitätsverträge

nach § 110a Absatz 1 SGB V

(Rahmenvereinbarung für Qualitätsverträge

in der stationären Versorgung)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband KdöR, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 21.07.2022 über weitere Leistungen oder Leistungsbereiche gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. § 110a Absatz 2 Satz 1 SGB V beschlossen (BANz AT 10.08.2022 B2). Dieser Beschluss trat am 11.08.2022 in Kraft. Die Vereinbarungspartner haben gemäß § 110a Absatz 2 Satz 1 SGB V innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses die erforderlichen Anpassungen der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Rahmenvorgaben für den Inhalt der Qualitätsverträge zu vereinbaren. Vor diesem Hintergrund schließen die Vereinbarungspartner die nachfolgende Änderungsvereinbarung:

§ 1

Die Rahmenvereinbarung für Qualitätsverträge in der stationären Versorgung vom 16.07.2018, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 06.12.2021, wird wie folgt geändert¹:

(1) Die Präambel wird wie folgt geändert:

a. Der Text der Präambel wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG) vom 10.12.2015 (BGBl. I, 2229) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zum Abschluss von Qualitätsverträgen geschaffen. Damit soll erprobt werden, inwieweit sich weitere Verbesserungen der Versorgung mit stationären Behandlungsleistungen, insbesondere durch die Vereinbarung von höherwertigen Qualitätsanforderungen und Anreizen, erreichen lassen. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit erreichter Qualitätsverbesserungen wurden die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und der GKV-Spitzenverband (Vereinbarungspartner) beauftragt, verbindliche Rahmenvorgaben für den Inhalt der Verträge zu vereinbaren. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) vom 11.07.2021 (BGBl. I, 2754) wurden die Regelungen zum Abschluss von Qualitätsverträgen erweitert.

Die Vereinbarungspartner haben in einer ersten Änderungsvereinbarung vom 06.12.2021 die durch das GVWG ermöglichte Verlängerung des Erprobungszeitraumes durch geänderte Rahmenvorgaben umgesetzt und zusätzlich Anpassungen an der Veröffentlichung der Übersicht der abgeschlossenen Verträge im geschützten Bereich auf den Internetseiten des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) in der Rahmenvereinbarung vorgenommen. Mit einer zweiten Änderungsvereinbarung haben die Vereinbarungspartner erforderliche Anpassungen aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom

¹ Aus Gründen der Barrierefreiheit werden alle zuvor verwendeten Abkürzungen ausgeschriebenen.

21.07.2022 über weitere Leistungen und Leistungsbereiche nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V vorgenommen.

Der G-BA hat das IQTIG am 21.07.2022 mit der Erweiterung des Evaluationskonzeptes – unter anderem zur Entwicklung der verbindlich zu erhebenden Evaluationskennziffern – für die vom G-BA am 21.07.2022 beschlossenen weiteren Leistungsbereiche beauftragt. Der Abschlussbericht ist dem G-BA bis zum 21.07.2023 vorzulegen. Wenn sich aus den Arbeitsergebnissen der IQTIG-Beauftragung vom 21.07.2022 weiterer Anpassungsbedarf in der Rahmenvereinbarung ergibt, werden die erforderlichen Anpassungen in einer weiteren Änderungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung umgesetzt.

Die Rahmenvorgaben sind gemäß § 110a Absatz 2 Satz 2 SGB V nur insoweit zu vereinheitlichen, wie dies für eine aussagekräftige Evaluierung erforderlich ist.

Diese Vereinbarung nimmt auf folgende Dokumente Bezug:

- Beschluss des G-BA vom 18.05.2017 über die Festlegung der Leistungen oder Leistungsbereiche gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V für Qualitätsverträge nach § 110a SGB V (Beschluss Leistungsbereiche vom 18.05.2017)¹
- Tragende Gründe zum Beschluss des G-BA vom 18.05.2017 über die Festlegung der Leistungen oder Leistungsbereiche gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V für Qualitätsverträge nach § 110a SGB V (Tragende Gründe zum Beschluss Leistungsbereiche vom 18.05.2017)²
- Abschlussbericht des IQTIG vom 22.12.2017 inklusive Addendum vom 07.03.2018 zum Evaluationskonzept zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V für Qualitätsverträge nach § 110a SGB V (IQTIG-Abschlussbericht vom 22.12.2017)³
- Beschluss des G-BA vom 21.06.2018 über eine Beauftragung des IQTIG mit der Durchführung der Untersuchung zur Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V unter Berücksichtigung des Änderungsbeschlusses des G-BA vom 18.03.2022 zur Umsetzung der Zwischenevaluation und Erstellung eines Ergebnisberichts (IQTIG-Beauftragung vom 21.06.2018)⁴
- Beschluss des G-BA vom 21.07.2022 über die Festlegung weiterer Leistungen oder Leistungsbereiche gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. § 110a Absatz 2 Satz 1 SGB V (Beschluss Leistungsbereiche vom 21.07.2022)⁵
- Tragende Gründe zum Beschluss des G-BA vom 21.07.2022 über die Festlegung weiterer Leistungen oder Leistungsbereiche gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V i. V. m. § 110a Absatz 2 Satz 1 SGB V (Tragende Gründe zum Beschluss Leistungsbereiche vom 21.07.2022)⁶

- Beschluss des G-BA vom 21.07.2022 über eine Beauftragung des IQTIG mit der Erweiterung des Evaluationskonzepts zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V (IQTIG-Beauftragung vom 21.07.2022)⁷“
- b. Die Fußnoten 1 bis 4 werden wie folgt ersetzt:
- ¹ <https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2960/> (Zugriff: 30.12.2022).
 - ² <https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2960/> (Zugriff: 30.12.2022).
 - ³ <https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3376/> (Zugriff: 30.12.2022).
 - ⁴ <https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3377/> (Zugriff: 30.12.2022).“
- c. Die Fußnoten 5 bis 7 werden ergänzt:
- ⁵ <https://www.g-ba.de/beschluesse/5554/> (Zugriff: 30.12.2022).
 - ⁶ <https://www.g-ba.de/beschluesse/5554/> (Zugriff: 30.12.2022).
 - ⁷ <https://www.g-ba.de/beschluesse/5549/> (Zugriff: 30.12.2022).
- (2) § 3 wird wie folgt gefasst:
- „Diese Vereinbarung regelt die Rahmenvorgaben für alle Qualitätsverträge nach § 110a Absatz 1 SGB V, die zu den nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V vom G-BA definierten insgesamt acht Leistungen oder Leistungsbereichen im Rahmen der stationären Versorgung abgeschlossen werden (vgl. Beschlüsse Leistungsbereiche vom 18.05.2017 und 21.07.2022).“
- (3) § 6 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Es dürfen nur zu den gemäß Beschlüssen Leistungsbereiche vom 18.05.2017 und 21.07.2022 festgelegten Leistungen oder Leistungsbereichen Qualitätsverträge geschlossen werden.“
- b. Dem Absatz 1 Satz 3 werden die Spiegelstriche 5 bis 8 angefügt:
- Diagnostik, Therapie und Prävention von Mangelernährung
 - Multimodale Schmerztherapie
 - Geburten/Entbindung
 - Stationäre Behandlung der Tabakabhängigkeit“
- c. Im Absatz 2 werden das Wort „IQTIG-Abschlussbericht“ durch die Wörter „IQTIG-Abschlussbericht vom 22.12.2017“ und das Wort „IQTIG-Weiterbeauftragung“ durch die Wörter „IQTIG-Beauftragung vom 21.06.2018“ ersetzt.

(4) § 7 wird wie folgt geändert:

- a. Im Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zum Beschluss“ durch die Wörter „zu den Beschlüssen“ ersetzt.
- b. Im Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt gefasst:
„Die jeweiligen Qualitätsziele finden sich jeweils im zweiten Abschnitt der leistungsbereichsbezogenen Ausführungen der Tragenden Gründe (Tragende Gründe zu den Beschlüssen Leistungsbereiche vom 18.05.2017 und 21.07.2022).“
- c. Im Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „IQTIG-Abschlussbericht“ durch die Wörter „IQTIG-Abschlussbericht vom 22.12.2017“ ersetzt.

(5) § 8 wird wie folgt geändert:

- a. Im Absatz 2 werden im Satz 2 das Wort „IQTIG-Abschlussberichts“ durch die Wörter „IQTIG-Abschlussberichts vom 22.12.2017“ und das Wort „IQTIG-Weiterbeauftragung“ durch die Wörter „IQTIG-Beauftragung vom 21.06.2018“ ersetzt.
- b. Im Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „IQTIG-Weiterbeauftragung“ durch die Wörter „IQTIG-Beauftragung vom 21.06.2018“ ersetzt.

(6) § 10 wird wie folgt geändert:

- a. Im Absatz 1 werden die Wörter „neuen Fassung“ durch die Wörter „ersten Änderungsvereinbarung vom 06.12.2021“ ersetzt.
- b. Im Absatz 3 werden die Wörter „neuen Fassung“ durch die Wörter „ersten Änderungsvereinbarung vom 06.12.2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 15.03.2023 in Kraft.